

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 12.01.2016
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

10005/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	09.02.2016	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.02.2016	öffentlich
Stadtrat	17.03.2016	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2016 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2016

Mit Schreiben vom 20. Januar 2016 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für das Jahr 2016 folgende Entscheidung verfügt:

1. *Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2016 wird abgesehen.*
2. *Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 21.895.500 EUR wird erteilt.*
3. *Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 56.609.600 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 104.994.200 EUR eingegangen werden dürfen.*

Die Genehmigung selbst gibt weder einen Anlass noch einen Anknüpfungspunkt, um sich an die Kommunalaufsicht zu wenden oder gar Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht zu erheben.

Das LVwA stellt ab Seite 2 u.a. fest, dass die Landeshauptstadt darüber hinaus um Stellungnahme gebeten wurde, ob bei der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung 2016 die Einordnung der Verwendung liquider Mittel der Eigenbetriebe entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 21.10.2015 (Az. 9 A 351/14 MD) vorgenommen worden ist. Mit Bericht vom 15.01.2016 hat die Stadt diesbezüglich mitgeteilt, dass sich die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite sowohl auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten als auch auf die Inanspruchnahme liquider Mittel der verbundenen Sonderkassen beziehe und damit das o.g. Urteil in der Haushaltsplanung Anwendung gefunden habe.

Zu 1.

Weiterhin wurde vom LVwA festgestellt, dass der Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2016 ein Defizit von 17.689.780 EUR ausweist und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang.

Zum Erreichen des Ausgleiches des Ergebnisplanes im Haushaltsjahr 2016 hat die Landeshauptstadt beschlossen, gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013 und 02.04.2014 zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleiches von der Möglichkeit der Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz Gebrauch zu machen. Eine diesbezügliche Verrechnung kann in der Höhe der bilanziellen Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich des Wertes an Erträgen aus der Auflösung von korrespondierenden Sonderposten für investive Zuwendungen und entsprechende Beiträge und Zuschreibungen erfolgen. Die Höhe der Rücklagen der Landeshauptstadt Magdeburg hat die vollständige Verrechnung ermöglicht.

Folglich ist von einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt im Jahr 2016 auszugehen.

Mit Bericht vom 15.01.2016 hat die Landeshauptstadt die für den Bereich Flüchtlingswesen veranschlagten Erträge und Aufwendungen detailliert erläutert. Demnach rechnet die Stadt bei den geplanten direkten Aufwendungen (36.750.000 EUR) mit der Aufnahme und Unterbringung von 3.500 Asylbewerbern. Hinzukommen weitere indirekte Kosten von ca. 7,8 Mio. EUR, hierbei handelt es sich überwiegend um Personalkosten für den beabsichtigten Stellenaufwuchs von bis zu 200 Stellen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg geht von einer vollumfänglichen Kostenerstattung durch das Land und den Bund bei den direkten Aufwendungen aus. Dabei wird seitens der Landeshauptstadt geltend gemacht, dass die derzeitige Pauschale von 8.600 EUR pro Person nicht ausreichend sei. Vielmehr würden Kosten von ca. 10.500 EUR pro Person entstehen. Diesen Wert hat die Stadt bei den veranschlagten Erträgen zugrunde gelegt.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Dezember 2015 (Az. 34.42-12235) kann die Landeshauptstadt nach derzeitigem Kenntnisstand mit einem über 8.600 EUR je Person liegenden Erstattungsbetrag nicht planen. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AufnG ermächtigt das Innenministerium nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Verordnung die Höhe der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 S. 1 AufnG festzusetzen. Eine Erstattung des Landes Sachsen-Anhalt über die bislang festgeschriebene Pauschale ist offen und kann nicht vorausgesetzt werden.

Ein Ausgleich des Ergebnisplanes auf Grundlage der o.g. Haushaltserleichterungserlasse wäre insoweit nicht mehr möglich, so dass ein Rechtsverstoß gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA festzustellen ist. In diesem Fall muss zwingend ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 11 Abs. 3 KVG LSA aufgestellt werden, was die Landeshauptstadt jedoch bislang unterlassen hat.

In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Planung der Stadt zur Schaffung von neuen Stellen im Bereich Asyl im Vergleich mit anderen Aufgabenträgern um ein Vielfaches höher liegt, so dass davon ausgegangen wird, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgend eine Stellenbesetzung nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf vorzunehmen.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO gilt auch für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den §§ 22 und 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt sollen in den Jahren 2017-2019 die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge jeweils die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

Nach § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Zudem ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit der Stadt einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

In der mittelfristigen Finanzplanung der Landeshauptstadt Magdeburg übersteigt der Gesamtbetrag der Auszahlungen in den Jahren 2018 und 2019 den Gesamtbetrag der Einzahlungen geringfügig. Im Jahr 2017 wird hingegen ein deutlicher Überschuss erwartet.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Landeshauptstadt Magdeburg über die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzung rechtlich möglich.

Jedoch wird im Rahmen des eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung abgesehen, da die Landeshauptstadt insbesondere mit der noch erfolgenden Festsetzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AufnG durch das Land auf gesicherter Grundlage selbstständig prüfen kann, ob die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts weiterhin besteht.

Zu 2.

Nach § 108 Abs. 2 und 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 s. 3 KVG LSA). Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt - den Haushaltsausgleich - sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Mit Blick auf die aktuelle Ergebnisplanung der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2017-2019 und den hier ausgewiesenen Überschüssen beim Jahresergebnis bestehen keine Bedenken, ob dies vorliegend angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Mit der sich abzeichnenden in etwa gleichbleibenden Höhe des Finanzmittelbestandes in den Folgejahren verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Landeshauptstadt derzeit als gesichert angesehen werden kann. Insbesondere der prognostizierte beträchtliche Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein deutlicher Hinweis auf die bestehende finanzielle Leistungsfähigkeit, da in diesem Umfang von der Stadt Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Stärkung der Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden können.

In den Jahren 2017-2019 ist der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreichend für die Deckung der ordentlichen Tilgungsleistungen bestehender und neu aufzunehmender Kredite. Aufgrund der hiernach bestehenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt ist der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 21.895.500 EUR zu genehmigen.

Zu 3.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2016 auf 104.994.200 EUR festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in

denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 56.609.600 EUR genehmigungspflichtig.

Wesentlich beeinflusst wird die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen durch die zwei Großvorhaben „Ersatzneubau Strombrückenweg“ (VE: ca. 44,4 Mio. EUR) und "Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee" (VE: ca. 33,4 Mio. EUR).

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Wie oben bereits dargelegt, ist bei der Landeshauptstadt in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraumes von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Daher wird die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern im Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 108, 99 KVG LSA festgestellt werden können.

Die Freigabe des konsumtiven und des investiven Haushaltes 2016 erfolgt am 09.02.2016. Die öffentliche Auslegung wird vom 29.01. - 08.02.2016 im Fachbereich Finanzservice, Zimmer 423, erfolgen.

Zimmermann

Anlage: Schreiben des LVwA vom 20.01.2016 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-MD-HH2016)